

Amtsblatt

Nummer 3
73. Jahrgang
Montag, 16. Januar 2017

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung:

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2016 für das Haushaltsjahr 2017 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v.H. und der Grundsteuer B auf 395 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Jahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt. Grundsteuerbescheide für das Jahr 2017 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg

– Stadtkämmerei – Postfachanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg, Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regensburg, 04.01.2017
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 64 II, Ecke Alfons-Bayerer-Straße / Killermannstraße für das Gebiet südlich der Alfons-Bayerer-Straße und östlich der Killermannstraße.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 29.11.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 64 II, Ecke-Alfons-Bayerer-Straße / Killermannstraße aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Alfons-Bayerer-Straße und östlich der Killermannstraße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

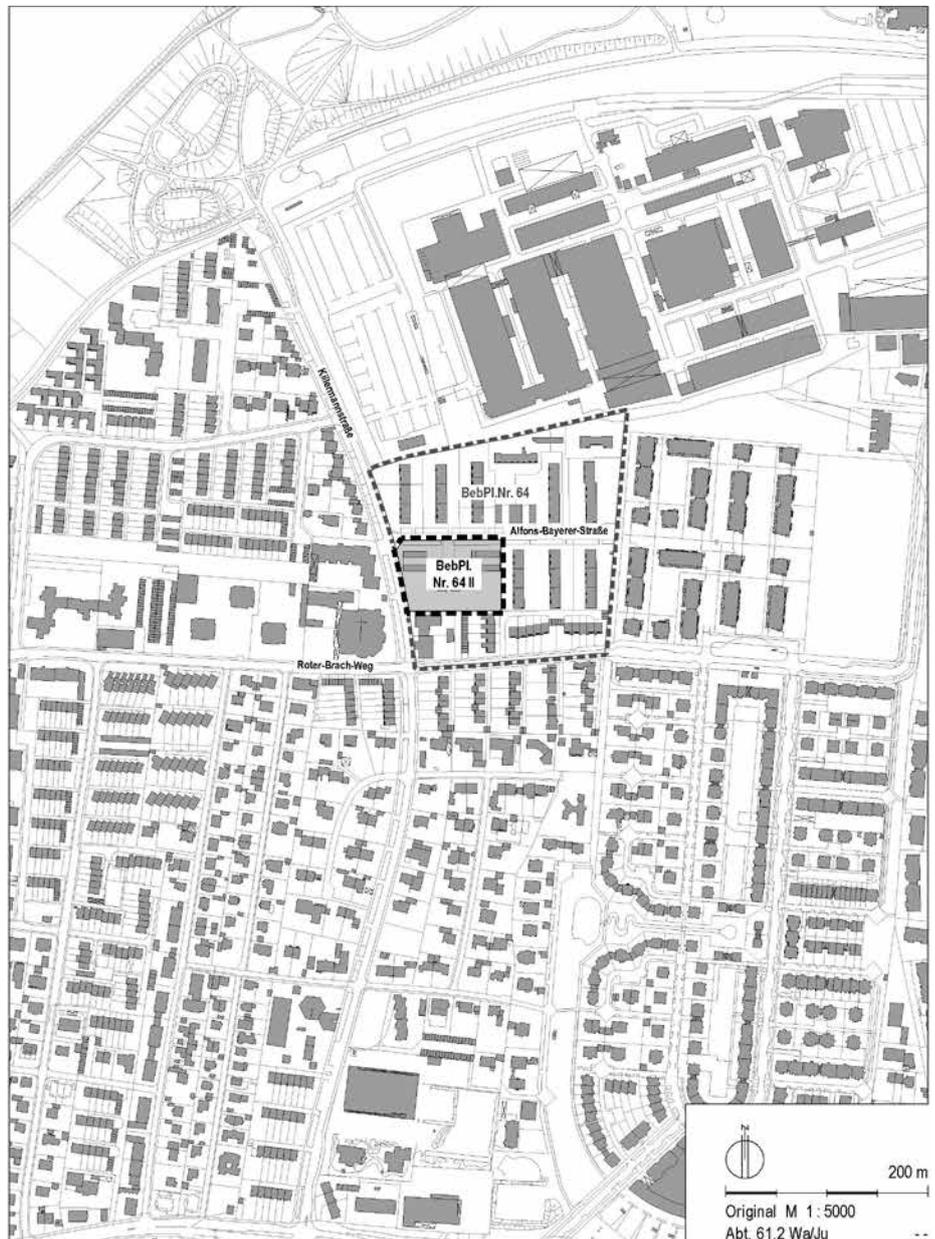
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 17.01.2017 bis einschließlich 30.01.2017 bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer 2.087, von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt auch für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung.

Termine außerhalb der o.g. Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 0941/507-5619 vereinbart werden.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden.



Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen getroffen.

Regensburg, 09.01.2017

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Traditioneller Christkindlmarkt

**von Montag, 27. November 2017
bis Samstag, 23. Dezember 2017**

Die Stadt Regensburg veranstaltet während der genannten Zeit ihren traditionellen Christkindlmarkt auf dem Neupfarrplatz in Regensburg. Der Regensburger Christkindlmarkt hat überregionale Anziehungskraft. Bewerbungen mit einem Warenangebot, das in den Zulassungsbedingungen (siehe www.regensburg.de/christkindlmarkt/service/bewerbung)

genannt ist, können bis 04.04.2017 schriftlich an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt (2 Seiten) der Stadt Regensburg erfolgen.

Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt können Sie unter o.a. Adresse mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken. Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen. Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Kulturpreis und Kulturförderpreise der Stadt Regensburg 2017

Die Auszeichnungen werden für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, Musik, bildenden Kunst und Architektur, darstellenden und ausübenden Kunst, Wissenschaft, Denkmal- und Heimatpflege sowie Fotografie und Film verliehen, die in einem engen Bezug zur Stadt Regensburg stehen (Leben und Werk). Der Kulturpreis wird an Persönlichkeiten und Institutionen verliehen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt Regensburg verdient gemacht haben, als Auszeichnung des Lebenswerks oder einer überragenden Leistung.

Die Kulturförderpreise werden unter Berücksichtigung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses an Personen oder Vereinigungen verliehen, die das kulturelle Leben in der Stadt gestalten und fördern (die Altersgrenze beträgt 40 Jahre, ist aber kein Ausschlusskriterium).

Zur Einreichung eines Vorschlags sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vorschlag
- Würdigung durch eine kompetente Persönlichkeit oder Institution

- Vita
- Oeuvre
- Pressestimmen

Abgabetermin der Anträge **mit den vollständigen Unterlagen** bei der Stadt Regensburg, Kulturreferat, Thon-Dittmer-Palais, Haidplatz 8, 93047 Regensburg ist jeweils der 4.4.2017.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze, die Ablösebeträge für Kinderspielplätze und die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei bestehenden baulichen Anlagen vom 10. Januar 2017

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze, die Ablösebeträge für Kinderspielplätze und die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei bestehenden Anlagen vom 8. August 1984 (AMBl. Nr. 33 vom 13. August 1984) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Satzung der Stadt Regensburg über die Lage, Größe, Ausstattung und den Unterhalt von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit Gebäuden (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)“.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Satzung regelt die Lage, Größe, Ausstattung und den Unterhalt von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit Gebäuden.“
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche (nutzbare Spielfläche) muss wenigstens 80 % der Bruttofläche betragen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kinderspielplätze müssen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden, so dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor störenden Immissionen geschützt sind. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen und gut einsehbar sein. Dies gilt auch, wenn dem Bauherrn nach Art. 7 Abs. 2 BayBO im Einzelfall gestattet wird, den Kinderspielplatz nicht auf dem Grundstück, sondern in dessen unmittelbarer Nähe herzustellen.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kinderspielplätze müssen für Kinder gefahrlos erreichbar sein. Der Weg der Kinder von der Wohnung zum Spielplatz darf nicht über Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Parkplatzzufahrten oder Zufahrten für mehr als zwei Garagen führen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kinderspielplätze müssen schwerpunktmäßig für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren geeignet, gegliedert und ausgestattet sein. Der Aufenthalt für ältere Kinder ist zu gewährleisten. Bei über 3000 m² Wohnfläche müssen die Kinderspielplätze darüber hinaus auch für Kinder in der Altersgruppe sechs bis zwölf Jahre geeignet ausgestattet und dementsprechend gegliedert sein.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Um der Entwicklung von Kindern förderlich zu sein, müssen die Spielflächen den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen. Sie müssen mindestens einen Bereich zur Förderung der Sinneswahrnehmung durch verschiedene Gestaltungselemente wie Sand, Steine, Erde, Rinde, Holz, Pflanzen etc. umfassen. Zusätzlich müssen die Spielflächen mindestens zwei unterschiedliche Spielgeräte zur Förderung der Bewegung und Koordination durch unterschiedliche Möglichkeiten zum Klettern, Rutschen, Balancieren, Schaukeln, Springen etc. umfassen. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze oder allergieauslösende Pflanzen enthalten. Zu solchen giftigen oder allergieauslösenden Gehölzen zählen:
Eibe, Lebensbaum, Seidelbast, Pfaffenhütchen, Stechpalme, Goldregen, Liguster, Heckenkirsche, Faulbaum, wolliger Schneeball und gewöhnlicher Schneeball sowie Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ausstattung muss mindestens umfassen bei Spielplätzen:
 - a) bei 60 m² Bruttospielplatzfläche: einen mindestens 10 m² großen Sandspielplatz und mindestens zwei unterschiedliche Spielgeräte zur Bewegungsförderung, zwei Sitzbänke und eine Grünfläche für Ball-, Lauf- und Gruppenspiele.
 - b) bis zu 120 m² Bruttospielplatzfläche: einen mindestens 12 m² großen Sandspielplatz und mindestens drei unterschiedliche Spielgeräte zur Bewegungsförderung, zwei Sitzbänke und eine Grünfläche für Ball-, Lauf- und Gruppenspiele.
 - c) bis zu 180 m² Bruttospielplatzfläche: einen mindestens 16 m² großen Sandspielplatz und mindestens drei unterschiedliche Spielgeräte zur Bewegungsförderung, drei Sitzbänke und eine Grünfläche für Ball-, Lauf- und Gruppenspiele.
 - d) über 180 m² Bruttospielplatzfläche: errechnet sich nach § 2 Abs. 1 aus der Größe der Wohnfläche eine Bruttospielplatzfläche von über 180 m², sind zusätzliche getrennte Spielplätze nach den vorgenannten Grundsätzen bereitzustellen.“
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zur Ausstattung der Spielplätze kommen insbesondere Klettergerüste, besteigbare Spielhäuschen,

Rutschbahnen und Schaukeln in Betracht. Für die entsprechenden Altersgruppen sind beispielsweise Ballwände, Balancierbalken und ähnliche Einrichtungen vorzusehen. Die erforderlichen Grünflächen für Ball-, Lauf- und Gruppenspiele sind als Ballspiel- und Bewegungsflächen für Kinder deutlich zu kennzeichnen und dürfen durch die aufgestellten Spielgeräte nicht beeinträchtigt werden. Der im Sandspielbereich eingefüllte Spielsand muss mindestens 40 cm tief und in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein. In ausreichender Zahl sind Abfallbehälter anzubringen. Alle Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht erfüllt werden.“

e) In Abs. 5 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Vom Bauherrn muss ein qualifizierter Freiflächenplan vorgelegt werden, aus dem sich der Nachweis der Flächen und der Ausstattung ergibt. Die Stadt Regensburg berät auf Anfrage den Bauherrn bei der Ausstattung der Kinderspielplätze.“

6. § 5 Abs. 3 entfällt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 entfällt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sind Kinderspielplätze in Bebauungsplänen als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt worden, so dürfen Kinderspielplätze, die nach dieser Satzung erforderlich sind, nicht einzeln errichtet werden.“

Darüber hinausgehende einzelne Kinderspielplätze dürfen zusätzlich errichtet werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Bauherr kann den Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herstellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, seine dauerhafte Nutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist und der Spielplatz für die Kinder entsprechend den Anforderungen in § 3 Abs. 3 sicher zu erreichen ist.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Unterhalt von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind stets in benutzbarem Zustand zu erhalten und bei Verschmutzungen zu reinigen. Der Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, auszuwechseln. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten sind die Spielplätze regelmäßig zu pflegen, zu kontrollieren und wenn erforderlich zu warten. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber.

(2) Kinderspielplätze dürfen nicht ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Stadt Regensburg im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht mehr erfordert.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abweichung

Kann der Kinderspielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe hergestellt werden, so kann der Bauherr im Wege einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO seine Verpflichtung nach dieser Satzung auch dadurch erfüllen, dass er sich gegenüber der Stadt Regensburg verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Die Stadt Regensburg hat in einer verwaltungsinernen Richtlinie Grundsätze über Fallgestaltungen geregelt, in denen die Spielplatzablöse in Betracht kommt. Dort sind auch Richtbeträge über die Höhe der Ablöse festgelegt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz vor Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 10. Januar 2017
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu
vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 004 – Landschaftsbauarbeiten nach
DIN 18320 – Feuerwehr

Altstadt Neubau Kirchmeier-
straße

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben.

2. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 001 – Rahmenvertrag Natursteine
(3 Lose)

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 009 – Lieferung eines Geländewa-
gens mit Doppelkabine und
Ladefläche

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.